

FR_GERICHTE 608 2020 54 vom 4. Februar 2021

FR Kantonsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2020_54

FR: FR_GERICHTE 608 2020 54 du 4 février 2021

IT: FR_GERICHTE 608 2020 54 del 4 febbraio 2021

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1.1

Für Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Art. 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichneten Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Ratio legis von Art. 73 Abs. 3 BVG ist (vor dem Hintergrund des Prinzips des einfachen und raschen Verfahrens gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG), den Zugang zum Berufsvorsorgegericht möglichst zu vereinfachen. Darüber hinaus soll im Sinne des Gesetzgebers der rechtsuchenden Person ein alternativer Gerichtsstand zur Verfügung stehen, sie soll also nicht lediglich auf einen alleinigen Gerichtsstand am Sitz der beklagten Partei verwiesen werden (SVR 2011 BVG Nr. 43, 162; Urteil BGer 9C_1016/2010 vom 30. Mai 2011 E. 2.3.3). Auch Selbständigerwerbenden ist es folglich möglich, am Ort ihres Betriebes gegen die eigene Vorsorgeeinrichtung zu klagen (Urteil BGer 9C_656/2014 vom 16. Dezember 2015 E. 3.3.2). Kantonsgericht KG Seite 4 von 5

E. 1.2

Bei Inkrafttreten des BVG war die Gerichtsstandsregelung von Art. 73 Abs. 3 BVG auf die damalige sachliche Zuständigkeit gemäss Abs. 1 (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten) abgestimmt. Spätere Gesetzesrevisionen erweiterten diese auf Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche der Erhaltung der Vorsorge im Sinne der Art. 4 Abs. 1 und 26 Abs. 1 FZG dienen (Abs. 1 Bst. a), Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche sich aus der Anwendung von Art. 82 Abs. 2 BVG ergeben (Abs. 1 Bst. b), Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 52 BVG (Abs. 1 Bst. c) und den Rückgriff nach Art. 56a Abs. 1 BVG (Abs. 1 Bst. d). Bei den Revisionen wurde über eine Anpassung von Art. 73 Abs. 3 BVG aber nicht diskutiert (Urteil BGer 9C_944/2008 vom 30. März 2009 E. 5.3 mit Hinweisen auf die Materialien). Mit Bezug auf Streitsachen betreffend die gebundene Vorsorge gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b BVG schloss das Bundesgericht, es sei dem Gesetzgeber entgangen, dass die Gerichtsstandsalternative „Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde“ in diesem Rahmen nicht anwendbar ist. Vor dem Hintergrund des Prinzips des einfachen und raschen Verfahrens (Art. 73 Abs. 2 BVG) wurde hinsichtlich dieser Streitigkeiten entgegen dem Wortlaut von Art. 73 Abs. 3 BVG ein alternativer Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers anerkannt (Urteil BGer 9C_944/2008 vom 30. März 2009 E. 5.4). Dasselbe gilt sinngemäss auch bei Streitigkeiten mit Freizügigkeitseinrichtungen gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a BVG

(Urteil BGer 9C_1016/2010 vom 30. Mai 2011 E. 3.3.3; SVR 2011 BVG Nr. 43, 162). Beim arbeitslosen Berufsvorsorgeversicherten wiederum entspricht der Ort des Betriebes dem Ort der Erfüllung der Kontrollvorschriften und des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung (Urteil BGer 9C_546/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 2.3.2; SVR 2012 BVG Nr. 13, 58; vgl. zum Ganzen auch: MEYER/UTTINGER in KOSS – Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Auflage 2019, Art. 73 Rz. 102 ff.).

E. 1.3

Für den Wahlgerichtsstand kommt es nicht darauf an, ob die klagende Partei eine Vorsorgeeinrichtung, ein Arbeitgeber oder ein Versicherter ist. Der Ort des Betriebes, bei dem ein Versicherter angestellt war oder ist, kommt für alle drei in Art. 73 Abs. 1 BVG erwähnten Parteien des Berufsvorsorgeprozesses in Frage (Urteil EVGer B 93/04 vom 9. August 2005 E. 2.3).

E. 1.4

Auch das Vorsorgereglement Duoprimat der Beklagten sieht in Art. 35 Abs. 2 einen alternativen Gerichtsstand am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten und am Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde, vor.

E. 2

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass die Klägerin als Customer Consultant/Data Quality Administrator bei der C._____ AG arbeitete. Der Ort des Betriebs, bei dem sie angestellt war, liegt im Kanton Bern (vgl. die IV-Akten S. 1, 13, 18, 117). Auch der Sitz der Beklagten liegt im Kanton Bern (vgl. den Handelsregistereintrag, konsultiert am Tag des Urteils). Entsprechend ist das Verwaltungsgericht Bern örtlich (vgl. Art. 73 Abs. 3 BVG) und sachlich (vgl. Art. 87 Bst. c des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) zuständig, über die streitige Kürzung der Invalidenrente infolge Überentschädigung zu entscheiden. Ein von der Rechtsprechung anerkannter, alternativer Gerichtsstand am Wohnsitz der versicherten Person (I._____ im Kanton Freiburg) besteht vorliegend nicht, handelt es sich doch weder um eine Streitigkeit mit einer Freizügigkeitseinrichtung (Art. 73 Abs. 1 Bst. a BVG) noch um eine Streitigkeit auf dem Gebiet der gebundenen Vorsorge (Art. 73 Abs. 1 Bst. b BVG) und steht der Klägerin mit dem Ort des Betriebs, bei dem sie angestellt war, bereits ein alternativer Gerichtsstand zur Verfügung. Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Damit ist festzustellen, dass das Kantonsgericht Freiburg für die Beurteilung der vorliegenden Klage nicht zuständig ist, weshalb auf diese nicht eingetreten werden kann und die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an das Verwaltungsgericht Bern weitergeleitet wird (vgl. Art. 101 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 des freiburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]).

E. 3

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG). Der Hof erkennt: I. Auf die Klage wird nicht eingetreten. II. Die Angelegenheit wird zur weiteren Bearbeitung an das Verwaltungsgericht Bern weitergeleitet. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und

unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 4. Februar 2021/dki Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.